

# **ERHOLUNGSURLAUB**

*Abkürzungen am Ende des Textes auf Seite 22*

*Nachstehend werden die gesetzlichen Bestimmungen und - jeweils im Anschluß daran - in Erlässen dazu getroffene Erläuterungen und Klarstellungen sowie Meinungen des Dienststellenausschusses wiedergegeben. Wörtliche Zitate von Gesetzestexten und Erlässen sind in normaler Schrift geschrieben,*

## **1. BEAMTE**

*Die beamteten Universitätslehrer sind die **Universitätsprofessoren** gemäß Unterabschnitt B des 6. Abschnittes des besonderen Teiles des BDG, die **Universitätsdozenten** gemäß Unterabschnitt C des 6. Abschnittes des besonderen Teiles des BDG, die **Universitätsassistenten** gemäß Unterabschnitt D des 6. Abschnittes des besonderen Teiles des BDG und die **Lehrer an Universitäten** gemäß Unterabschnitt E des 6. Abschnittes des besonderen Teiles des BDG*

### **A. Gesetzliche Grundlagen**

*Die für Beamte allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen finden sich im 7. Abschnitt des Allgemeinen Teiles des BDG 1979. Die in diesem Zusammenhang relevante Paragraphen 64 bis 73 sowie 78 werden nachstehend im Wortlaut (entnommen dem Jahrbuch 1999 der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Fassung von Art. I der Dienstrechts-Novelle, BGBl. Teil I Nr. 127/1999) wiedergegeben.*

## **ALLGEMEINER TEIL**

### **7. Abschnitt**

## **RECHTE DES BEAMTEN**

### **Urlaub**

#### **Anspruch auf Erholungsurlaub**

**§ 64.** Der Beamte hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub.

#### **Ausmaß des Erholungsurlaubes**

*[Siehe jedoch die Sonderregelung für Universitätsprofessoren in § 167 Abs. 1 und § 169 Abs. 1 Z. 9 sowie für Universitätsdozenten in § 172c Abs. 1 und § 173 Abs. 1 Z. 8 ; Anm. CALL]*

**§ 65.** (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr

1. 30 Werktage *[das sind Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag ; Anm. CALL]* bei einem Dienstalder von weniger als 25 Jahren

2. 36 Werktage [das sind Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag ; Anm. CALL]

a) bei einem Dienstalter von 25 Jahren

b) für den Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VIII oder IX sowie für den Beamten einer anderen Besoldungsgruppe, dessen Gehalt zuzüglich der ruhegenußfähigen und der einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen um höchstens 25 S unter dem Gehalt des vergleichbaren Beamten der Allgemeinen Verwaltung liegt [diese Bestimmung ist für Universitätsassistenten und Lehrer an Universitäten irrelevant ; Anm. CALL].

(2) In dem Kalenderjahr, in dem das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Hat das Dienstverhältnis in diesem Kalenderjahr ununterbrochen sechs Monate gedauert, so gebührt der volle Erholungsurlaub [Die Einschränkung des Urlaubsausmaßes auf ein Zwölftel je begonnenen Monat endet jedenfalls mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet wurde ; bezüglich des Verbrauches des Erholungsurlaubes vgl. § 68 Abs. 2 ; Anm. CALL] .

(3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes [gemäß § 75 ; vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben **"FREISTELLUNG – KARENZURLAUB - SONDERURLAUB"** auf orangem Papier ; Anm. CALL] oder einer Außerdienststellung nach § 17 Abs. 3 oder 4 letzter Satz [Dienstfreistellung und Außerdienststellung wegen Ausübung des Mandates im Nationalrat, im Bundesrat oder in einem Landtag ; Anm. CALL] , § 19 [Beamter, der Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Präsident des Nationalrates, Obmann eines Klubs des Nationalrates, Amtsführender Präsident des Landesschulrates, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung, Landesvolksanwalt oder Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist ; Anm. CALL] oder § 78b [Außerdienststellung für bestimmte Gemeindefunktionäre ; Anm. CALL] oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst [vgl. dazu § 51 BDG "Abwesenheit vom Dienst" ; Anm. CALL], so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer dieser Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht.

(4) Ergeben sich bei der Ermittlung des Urlaubsausmaßes gemäß Abs. 2 und 3 Teile von Tagen, so sind sie auf ganze Tage aufzurunden.

(5) Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes ist jeweils der 1. Juli. Das für das höhere Urlaubsausmaß maßgebende Dienstalter gilt auch dann als am 1. Juli erreicht, wenn es vor Ablauf des dem Stichtag folgenden 30. September vollendet wird [d.h. daß der Stichtag für die Vorrückung in höhere Bezüge gemäß § 12 GG zwischen dem 1. Juli und dem 30. September liegt ; Anm. CALL] .

(6) Unter Dienstalter im Sinne der Abs. 1 bis 5 ist die Zeit zu verstehen, die für die Vorrückung in höhere Bezüge [gemäß § 8 GG "Vorrückung" ; Anm. CALL] maßgebend ist ; zum Dienstalter zählt für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes auch eine vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegte Zeit. Zeiten, die dem Beamten wegen der Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe nicht angerechnet wurden, sind für den Urlaub in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie in einer niedrigeren Verwendungsgruppe anrechenbar wären. Dem Beamten, der ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist und einer Verwendungsgruppe angehört, für die die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, ist die Zeit dieses Studiums für die Bemessung des Urlaubsausmaßes bis zu einem Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Der für das Studium angerechnete Zeitraum vermindert sich insoweit, als dem Beamten die Zeit des Studiums bei der Feststellung des Dienstalters [d.h. bei der Festsetzung des Vorrückungsstichtages gemäß § 12 GG ; Anm. CALL] bereits berücksichtigt wurde.

(7) Ist dem Dienstverhältnis eine Eignungsausbildung im Sinne der §§ 2 b bis 2 d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, unmittelbar vorangegangen, so ist bei der Anwendung des Abs. 2 so vorzugehen, als ob das Dienstverhältnis mit dem ersten Tag der Eignungsausbildung begonnen hätte. Die Zahl der Tage, die der Beamte während der Eignungsausbildung im Sinne des § 2 c Abs. 10 [dessen erster Satz lautet: "Für die Eignungsausbildung hat der Teilnehmer Anspruch auf Freistellung im Ausmaß von 30 Werktagen." ; Anm. CALL] des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 freigestellt gewesen ist, ist in diesem Fall vom gesamten Urlaubsanspruch abzuziehen.

### **Erholungsurlaub bei Fünftageweche**

[Siehe jedoch die Sonderregelung für Universitätsprofessoren in § 167 Abs. 1 und für Universitätsdozenten in § 172c Abs. 1 ; Anm. CALL]

**§ 66.** (1) Gilt für den Beamten die Fünftageweche [das ist an Universitäten generell der Fall ; Anm. CALL] , so ist das Ausmaß des gebührenden Erholungsurlaubes in der Weise umzurechnen, daß an die Stelle von sechs Werktagen fünf Arbeitstage [das sind Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag ; Anm. CALL] treten.

(2) Ergeben sich bei der Umrechnung gemäß Abs. 1 Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden. In diesem Fall ist § 65 Abs. 4 nicht abzuwenden.

(3) Ist das Urlaubsausmaß des Beamten auf Arbeitstage umzurechnen und fällt während der Zeit seines Erholungsurlaubes ein gesetzlicher Feiertag auf einen Samstag, so hat er Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag. Der Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag besteht auch dann, wenn ein Samstagfeiertag an das Ende eines mindestens fünf Tage [gemeint sind "Arbeitstage" ; Anm. CALL] dauernden Erholungsurlaubes anschließt.

### **Berücksichtigung von Vertragsdienstzeiten und des Erholungsurlaubes aus einem Vertragsdienstverhältnis**

[Siehe jedoch die Ausnahmerebestimmung für Universitätsprofessoren in § 169 Abs. 1 Z. 9 und für Universitätsdozenten in § 173 Abs. 1 Z. 8 ; Anm. CALL]

**§ 67.** (1) Für die Feststellung des erstmaligen Anspruches auf Erholungsurlaub und für die Berechnung des Urlaubsausmaßes im ersten Kalenderjahr des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ist die Zeit eines unmittelbar vorangegangenen Vertragsdienstverhältnisses zum Bund [z.B. als Vertragsassistent oder als Vertragslehrer ; Anm. CALL] dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis voranzusetzen. Ein Urlaub, der in einem solchen Vertragsdienstverhältnis für dasselbe Kalenderjahr bereits verbraucht wurde, ist auf das dem Beamten gemäß §§ 65 und 72 gebührende Urlaubsausmaß anzurechnen.

(2) Hat der Beamte aus dem im Abs. 1 genannten Vertragsdienstverhältnis ein Urlaubsguthaben aus früheren Kalenderjahren, so darf er den Erholungsurlaub im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis verbrauchen. Dieser Erholungsurlaub verfällt, wenn er auch bei Fortbestand des Vertragsdienstverhältnisses verfallen wäre [gemäß § 27h VBG, der bis auf eine terminologische Abweichung wortident mit § 69 BDG ist ; Anm. CALL] .

### **Verbrauch des Erholungsurlaubes**

[Siehe jedoch die Sonderregelung für Universitätsprofessoren in § 167 Abs. 2, für Universitätsdozenten in § 172c Abs. 2 und für Lehrer an Universitäten in § 198 Abs. 1 ; Anm. CALL]

**§ 68.** (1) Die kalendermäßige Festlegung [die eines entsprechenden, im Dienstwege (d.h. über den Instituts(Klinik)vorstand) einzubringenden Antrages des den Erholungsurlaub Beanspruchenden

*bedarf ; Anm. CALL] des Erholungsurlaubes ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen vorzunehmen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten angemessen Rücksicht zu nehmen ist [für die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes ist der Rektor als Dienststellenleiter zuständig, der Instituts/Klinikvorstand/Leiter der Universitätseinrichtung hat zum Antrag eines Beamten auf kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes jedenfalls Stellung zu nehmen ; bei der kalendermäßigen Festlegung ist von Gesetzes wegen ein Interessensausgleich zwischen dienstlichen Interessen und persönlichen Verhältnissen des Antragstellers zu treffen ; Anm. CALL] . Soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, hat der Beamte Anspruch [jedoch nicht die Verpflichtung ; Anm. CALL] , die Hälfte des Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen.*

(2) In den ersten sechs Monaten des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses darf der Verbrauch des Erholungsurlaubes ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses nicht übersteigen *[Die Einschränkung des Verbrauches des Erholungsurlaubes auf ein Zwölftel je begonnenen Monat geht gegebenenfalls über die Grenze des Kalenderjahres hinweg, in dem das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet wurde ; Anm. CALL] .*

### **Verfall des Erholungsurlaubes**

**§ 69.** Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Beamte den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein *[dazu ist ein Antrag des Betroffenen und die Feststellung des Dienstvorgesetzten, d.i. der Instituts/Klinikvorstand, erforderlich, daß der Verbrauch des Erholungsurlaubes des laufenden Kalenderjahres und des vorangegangenen Kalenderjahres nicht möglich ist bzw. war. Der Antrag ist an den Rektor zu richten und so zeitgerecht einzubringen, daß eine Entscheidung noch vor Ablauf des Kalenderjahres möglich ist ; Anm. CALL] . Hat der Beamte einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15 b und 15 d des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221 (MSchG) oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989 (EKUG), in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den dieser Karenzurlaub das Ausmaß von zehn Monaten übersteigt.*

### **Vorgriff auf künftige Urlaubsansprüche**

**§ 70.** Dem Beamten kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auf seinen Antrag der Verbrauch des ganzen oder eines Teiles des im nächsten Kalenderjahr gebührenden Erholungsurlaubes gestattet werden. *[Dazu ist an den Rektor im Dienstwege ein begründeter Antrag zu richten ; Anm. CALL]*

### **Erkrankung während des Erholungsurlaubes**

**§ 71.** (1) Erkrankt ein Beamter während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind auf Werktage (Arbeitstage) fallende Tage der Erkrankung, an denen der Beamte durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat. Ist das Urlaubsausmaß des Beamten in Stunden ausgedrückt *[dies trifft auf Universitätslehrer zufolge der im 6. Abschnitt des Besonderen Teiles des BDG genannten Ausnahmebestimmungen (siehe bei § 78 BDG) nicht zu ; Anm. CALL] , so sind so viele Stunden auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wie der Beamte während der Tage seiner Erkrankung nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.*

(2) Der Beamte hat der Dienststelle, die den Erholungsurlaub festlegt *[das ist die Universität. Konkret muß die Mitteilung an die Personalabteilung der Universitätsdirektion erfolgen ; Anm. CALL] , nach*

dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Beamten zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der Beamte ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers [*das ist die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter BVA ; Anm. CALL*] über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen. Erkrankt der Beamte während eines Erholungsurlaubes im Ausland, so ist dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung darüber beizufügen, daß es von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Eine solche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die ärztliche Behandlung (stationär oder ambulant) in einer Krankenanstalt erfolgte und hierfür eine Bestätigung dieser Anstalt vorgelegt wird. Kommt der Beamte diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

(3) Für den Beamten, der bei einer Dienststelle des Bundes im Ausland verwendet wird und dort wohnt, gilt der Staat, in dem diese Dienststelle liegt oder für den sie zuständig ist, als Inland.

(4) Erkrankt der Beamte, der während eines Erholungsurlaubes eine dem Erholungszweck des Urlaubs widersprechende Erwerbstätigkeit ausübt [*dabei handelt es sich um eine Nebenbeschäftigung im Sinne des § 52 BDG, die der Dienstbehörde – das ist der BMWV – zu melden ist und zwar nicht genehmigungspflichtig ist, aber untersagt werden kann ; Anm. CALL*], so ist Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn die Erkrankung mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für den Beamten, der infolge eines Unfalles dienstunfähig war.

### **Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Invalide**

§ 72. (1) Der Beamte hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 65 gebührenden Urlaubsausmaßes um zwei Werktage, wenn am Stichtag eine der folgenden Voraussetzungen [*alternativ muß eine der Voraussetzungen erfüllt sein, die kumulative Erfüllung aller Voraussetzungen ist nicht gefordert ; Anm. CALL*] gegeben ist :

1. Minderung der Erwerbsfähigkeit, die zum Bezug einer Rente auf Grund des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, oder des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, berechtigt,
2. Bezug einer Rente als Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit im Dienste einer Gebietskörperschaft,
3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes [*durch einen derartigen Bescheid wird durch die Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit mindestens 50 % festgestellt, daß der Betreffende zum Kreis der begünstigten Behinderten im Sinne des § 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes zugehörig ist ; Anm. CALL*] ,
4. Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1958 oder gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973.

(2) Das im Abs. 1 genannte Ausmaß von zwei Werktagen erhöht sich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

40 vH auf .....	4 Werktage,
50 vH auf .....	5 Werktage,
60 vH auf .....	6 Werktage.

(3) Der blinde Beamte hat jedenfalls Anspruch auf Erhöhung des Urlaubsausmaßes um sechs Werktage.

## Heimaturlaub

§ 73. (1) Der Beamte, der bei einer Dienststelle des Bundes außerhalb Europas verwendet wird oder als Vertreter (Beobachter) Österreichs bei einer zwischenstaatlichen Organisation außerhalb Europas tätig ist, hat in angemessenen Zeitabständen Anspruch auf Heimaturlaub.

(2) Das Ausmaß des Heimaturlaubes und die Festsetzung der Zeitabstände zwischen den Heimaturlauben hat so zu erfolgen, daß durch diesen Urlaub die Verbindung mit der Heimat aufrechterhalten werden kann und, soweit am Dienstort ungünstige klimatische Verhältnisse herrschen, für diese Verhältnisse ein Ausgleich geschaffen wird.

(3) In jenem Kalenderjahr, in dem der Heimaturlaub gebührt, entfällt der Anspruch auf Erholungsurlaub.

(4) Das Nähere ist durch Verordnung der Bundesregierung zu regeln, insbesondere inwieweit dem Beamten anlässlich des Heimaturlaubes für ihn, für seinen Ehegatten und für die bei der Bemessung der Kinderzulage berücksichtigten Kinder die Kosten der Reise vom Dienstort nach Österreich und zurück zu ersetzen [*nach den Bestimmungen der RGV ; Anm. CALL*] sind.

*Die dazwischenliegenden § 74 Sonderurlaub, § 75 Karenzurlaub und § 76 Pflegefreistellung sind Gegenstand des Sonder-Informationsrundschreibens "FREISTELLUNG - KARENZURLAUB - SONDERURLAUB" (auf orangem Papier).*

### Unterbrechung des Erholungsurlaubes und Verhinderung des Urlaubsantrittes

§ 77. (1) Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes schließt eine aus besonderen dienstlichen Rücksichten gebotene abändernde Verfügung [*durch die ein hinsichtlich der kalendermäßigen Festlegung bereits genehmigter Erholungsurlaub zur Gänze oder teilweise untersagt wird ; Anm. CALL*] nicht aus. Der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes ist, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen.

(2) Konnte ein Beamter wegen einer solchen abändernden Verfügung den Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten oder ist der Beamte aus dem Urlaub zurückberufen worden, sind ihm die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu ersetzen sind [*gemäß § 15 RGV gebührt bei Unterbrechung des Erholungsurlaubes durch eine Dienstreise oder durch eine Rückberufung in den Dienstort die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der RGV für die Reise vom Urlaubsort in den Ort der Dienstverrichtung oder in den Dienstort und weiters für die Rückreise in den bisherigen Urlaubsort oder, wenn die Rückreise in den Dienstort erfolgt, für die Reise dorthin ; Anm. CALL*]. Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 76 Abs. 2 [*§ 76 Abs. 2 BDG lautet: "Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt." ; Anm. CALL*], wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung des Urlaubes ohne den Beamten nicht zumutbar ist.

### Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden

[*Dieser Paragraph ist wegen der Ausnahmerebestimmungen der § 169 Abs. 1 Z. 9, § 173 Abs. 1 Z. 8, § 187 Abs. 1 Z. 6 und Abs. 2 Z. 6 sowie § 200 Abs. 1 Z. 4 auf Universitätslehrer überhaupt nicht anwendbar ; Anm. CALL*]

Für **Universitätslehrer** gelten im Hinblick auf den Erholungsurlaub **z.T. spezielle Bestimmungen**, die sich im **6. Abschnitt des Besonderen Teiles** des BDG finden. Die in diesem Zusammenhang relevanten Paragraphen (in der Fassung von Art. I der Dienstrechts-Novelle, BGBl. Teil I Nr. 127/1999) werden, z.T. auszugsweise, nachstehend wiedergegeben. Der vollständige Gesetzestext dieses Abschnitts wurde zuletzt als Anlage zum Informationsrundschreiben 2/1999 vom 22. November 1999 ausgesendet.

## BESONDERER TEIL

### 6. Abschnitt

#### Unterabschnitt B

### UNIVERSITÄTSPROFESSOREN

#### Urlaub

**§ 167.** (1) Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt für den Universitätsprofessor gemäß § 161a in jedem Kalenderjahr 36 Werktage. [*Das ist das Höchstausmaß gemäß § 65 Abs. 1 Z. 2 BDG ; Anm. CALL*]

(2) Der Verbrauch des Erholungsurlaubes ist nicht auf die lehrveranstaltungsfreie Zeit beschränkt, er ist aber unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen kalendermäßig festzulegen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Universitätsprofessors angemessen Rücksicht zu nehmen ist.

#### Ausnahmebestimmungen

[*Auszug ; Anm. CALL*]

**§ 169.** (1) Die folgenden Bestimmungen [*des BDG ; Anm. CALL*] sind auf den Universitätsprofessor gemäß § 161a nicht anzuwenden :

9. § 65 Abs. 1 und 4 bis 7, die §§ 67 und 78 (Urlaub),

#### Unterabschnitt C

### UNIVERSITÄTSDOZENTEN

#### Urlaub

**§ 172c.** (1) Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt für den Universitätsdozenten in jedem Kalenderjahr 36 Werktage [*das ist das Höchstausmaß gemäß § 65 Abs. 1 Z. 2 BDG ; Anm. CALL*].

(2) Der Verbrauch des Erholungsurlaubes ist nicht auf die lehrveranstaltungsfreie Zeit beschränkt, er ist aber unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen kalendermäßig festzulegen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Universitätsdozenten angemessen Rücksicht zu nehmen ist.

#### Ausnahmebestimmungen

[*Auszug ; Anm. CALL*]

**§ 173.** (1) Die folgenden Bestimmungen [*des BDG ; Anm. CALL*] sind auf den Universitätsdozenten nicht anzuwenden:

8. § 65 Abs. 1 und 4 bis 7, die §§ 67 und 78 (Urlaub),

## Unterabschnitt D

**UNIVERSITÄTS(HOCHSCHUL)ASSISTENTEN UND UNIVERSITÄTS(HOCHSCHUL)ASSISTENTEN MIT LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTS(HOCHSCHUL)DOZENT**

[Die Verwendung des Wortteils "HOCHSCHUL" ist ein redaktionelles Versehen ; Anm. CALL]

**Ausnahmebestimmungen**

[Auszug ; Anm. CALL]

§ 187. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitätsassistenten im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis [§ 174 Abs. 1 BDG ; Anm. CALL] nicht anzuwenden :

6. § 78 (Urlaub),

(2) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitätsassistenten im Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit [§ 177 Abs. 1 BDG ; Anm. CALL] nicht anzuwenden :

6. § 78 (Urlaub),

## Unterabschnitt E

**LEHRER AN UNIVERSITÄTEN UND UNIVERSITÄTEN DER KÜNSTE****Rechte****Urlaub und Ferien**

[Auszug ; Anm. CALL]

§ 198. (1) Der Lehrer hat seinen Erholungsurlaub ausschließlich in der lehrveranstaltungsfreien Zeit [das sind die Semesterferien, die Osterferien, die Sommerferien und die Weihnachtsferien ; Anm. CALL] zu verbrauchen.

(2) Außerhalb der Zeit des Erholungsurlaubes sind Lehrer während der lehrveranstaltungsfreien Zeit nur insoweit zur Anwesenheit an der Universität (Universität der Künste) verpflichtet, als dies zur Erfüllung von Dienstpflichten (insbesondere Prüfungen, Mitwirkung in Kollegialorganen, sonstigen Verwaltungsaufgaben, Werkstättenbetrieb) erforderlich ist. Der Lehrer hat dafür zu sorgen, daß er von einer dienstlichen Inanspruchnahme verständigt werden kann.

**Ausnahmebestimmungen**

[Auszug ; Anm. CALL]

§ 200. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf die Lehrer nicht anzuwenden :

4. § 78 (Urlaub).



## **B. Erläuterungen und Erlässe des BMWV**

*Zu den gesetzlichen Bestimmungen werden nachstehend ergänzende Informationen gegeben.*

*Der BMWV hat - nach neuerlicher Befassung des Bundeskanzleramtes und in Abänderung des Erlasses vom 28. Juni 1994, GZ 4190/46-I/B/10A/94 - im Erlaß vom 9. Jänner 1996, GZ 4190/94-I/B/10A/95, zum Betreff "Universitäts- und Vertragsassistenten ; Anspruch auf Erholungsurlaub" (im Folgenden als "Erlaß vom 9.1.1996" zitiert) seine Rechtsansicht zu dieser Materie zusammengefaßt.*

### **1. Zuständigkeit :**

*Gemäß den nachstehend in Klammern angegebenen Paragraphen der DVV ist der Rektor als Dienststellenleiter zuständig für die Entscheidung folgender Angelegenheiten :*

- *Feststellung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes gemäß § 65 BDG (§ 1 Abs. 1 Z. 16 und § 2 Z. 9 lit. a DVV) ;*
- *Einteilung (datumsmäßige Festlegung) des Erholungsurlaubes gemäß § 68 BDG (§ 3 Abs. 1 Z. 1 DVV) ;*
- *aus dienstlichen Rücksichten gebotene Abänderung der Urlaubseinteilung gemäß § 77 BDG (§ 3 Abs. 1 Z. 1 DVV) ;*
- *aus dienstlichen Rücksichten gebotene Rückberufung vom Erholungsurlaub gemäß § 77 BDG (§ 3 Abs. 1 Z. 1 DVV) ;*
- *Feststellung gemäß § 69 BDG, daß der Verbrauch des Erholungsurlaubes bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist (§ 3 Abs. 1 Z. 1 DVV) ;*
- *Feststellung des Verfalles des Erholungsurlaubes gemäß § 69 BDG (§ 1 Abs. 1 Z. 16 und § 2 Z. 9 lit. a)*
- *Bewilligung des Verbrauches des für das nächste Kalenderjahr gebührenden Erholungsurlaubes gemäß § 70 BDG (§ 1 Abs. 1 Z. 16 und § 2 Z. 9 lit. a)*

*Der Instituts/Klinikvorstand/Leiter der Universitätseinrichtung hat das Recht und die Verpflichtung, zu Anträgen des Beamten auf kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes und auf Feststellung, daß der Verbrauch des Erholungsurlaubes bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist, Stellung zu nehmen, und ist auch verpflichtet, derartige Anträge mit seiner Stellungnahme dazu umgehend, jedenfalls aber zeitgerecht an die Personalabteilung weiterzuleiten.*

### **2. Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf Erholungsurlaub :**

*Erlaß vom 9.1.1996 : "Mit **1. Jänner** des Kalenderjahres steht dem Universitätsassistenten, dessen öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits 6 Monate gedauert hat, der **volle** Urlaubsanspruch zu. Der volle Urlaubsanspruch entsteht auch dann, wenn das Dienstverhältnis im Laufe des Kalenderjahres - z.B. durch Zeitablauf - endet."*

*Nach **Auffassung des Dienststellenausschusses** ist der **Nebensatz** " ... , dessen öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits 6 Monate gedauert hat, ... " im Zusammenhang mit dem Ausmaß des Anspruches auf Erholungsurlaub **nicht korrekt**, sondern vermengt den Anspruch auf das Ausmaß des Erholungsurlaubes (§ 65 Abs. 2 BDG) mit dem Recht, Erholungsurlaub zu verbrauchen (§ 68 Abs. 2 BDG) . Bezüglich des zustehenden Ausmaßes an Erholungsurlaub siehe 3. . Bezüglich des Verbrauches des Erholungsurlaubes siehe 9. .*

### 3. Ausmaß des Erholungsurlaubes ; § 65 Abs. 1 BDG :

*Erlaß vom 9.1.1996 :* "Gemäß § 65 Abs. 1 Z 1 BDG 1979 beträgt das Urlaubsausmaß für Universitätsassistenten in jedem Kalenderjahr bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren 30 Werktage, bei einem Dienstalter von 25 Jahren 36 Werktage (§ 65 Abs. 1 Z 2 leg.cit.).

Das volle Urlaubsausmaß steht dem Universitätsassistenten ab einer **6 monatigen Dauer** des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses in diesem Kalenderjahr zu.

[... (unter 4. wiedergegebener Text) ...]

Zeiten eines unmittelbaren vorangegangenen Vertragsdienstverhältnisses zum Bund sind bei der Berechnung des gebührenden Erholungsurlaubes dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis voranzusetzen (§ 67 Abs. 1 BDG 1979)."

### 4. Ausmaß des Erholungsurlaubes in den ersten sechs Monaten ; § 65 Abs. 2 BDG :

*Erlaß vom 9.1.1996 :* " Bei einer Dauer des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses in diesem Kalenderjahr von **weniger als 6 Monaten** [sinngemäß ist zu ergänzen : "beträgt das Urlaubsausmaß" ; Anm. CALL] : für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. "

*Aus einer vom damaligen Leiter der ehemaligen Personalabteilung des BMWV, MinRat S. BEYER, zur 2. BDG-Novelle 1993 ausgearbeiteten, internen Arbeitsunterlage gehen das Ausmaß und der zulässige Verbrauch des Erholungsurlaubes in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres, in dem das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet wurde, unter Berücksichtigung der Auf rundungsbestimmung des § 66 Abs. 2 BDG wie folgt hervor :*

"Dauer des Dienstverhältnisses	Werktage (6-Tage-Woche)	Arbeitstage (5-Tage-Woche)
im 1. Monat	drei	drei
im 2. Monat	fünf	fünf
im 3. Monat	acht	sieben
im 4. Monat	zehn	neun
im 5. Monat	dreizehn	elf
im 6. Monat	fünfzehn	dreizehn
ab dem 7. Monat	dreißeig	fünfundzwanzig"

*Die Aliquotierung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes in den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses ist nur in dem Kalenderjahr wirksam, in dem das Dienstverhältnis begonnen wurde. Die Aliquotierung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes endet in diesem Kalenderjahr nach Ablauf von sechs Monaten (einschließlich anzurechnender Vertragsdienstzeiten), wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Juli begründet worden ist, jedenfalls aber mit Ablauf dieses Kalenderjahres, wenn das Dienstverhältnis nach dem 30. Juni begründet worden ist. Das volle Ausmaß des Erholungsurlaubes gebührt, wenn das Dienstverhältnis sechs Monate gedauert hat, jedenfalls aber ab dem 1. Jänner des auf den Beginn des Dienstverhältnisses folgenden Kalenderjahres.*

*Allerdings darf der Verbrauch des Erholungsurlaubes auch nach dem 1. Jänner bis zum Erreichen einer Dienstzeit (einschließlich anzurechnender Vertragsdienstzeiten) von sechs Monaten ein Zwölftel je begonnenen Monat nicht übersteigen, also nur das in obiger Tabelle genannte Ausmaß erreichen. Siehe dazu auch 10. .*

### 5. Ausmaß des Erholungsurlaubes bei Karenzurlaub ; § 65 Abs. 3 BDG :

*Gemäß § 65 Abs. 3 BDG ist das Ausmaß des – noch nicht verbrauchten – Erholungsurlaubes in einem Kalenderjahr zu aliquotieren, in dem u.a. ein Karenzurlaub gewährt worden ist. In Beantwort-*

zung einer Anfrage des Zentralausschusses der Universitätslehrer Österreichs vom 3. März 1993, ob eine Aliquotierung des Erholungsurlaubes bereits dann zu erfolgen hat, wenn die Gewährung eines Karenzurlaubes zu einem Zeitpunkt in Aussicht genommen wird, in dem ein Anspruch auf Erholungsurlaub im jeweiligen Kalenderjahr besteht, hat der BMWV mit Erlaß vom 5. April 1993, GZ 4.190/9-I/B/10A/93 mitgeteilt :

"Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst, so gebührt gemäß § 65 Abs. 3 BDG ein Erholungsurlaub, **soweit er noch nicht verbraucht worden ist**, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer dieser Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht, der Erholungsurlaub ist also entsprechend zu aliquotieren.

§ 65 Abs. 3 BDG stellt dabei ausschließlich auf den Verbrauch des Erholungsurlaubes ab. Das heißt, daß eine Aliquotierung des Erholungsurlaubes nur soweit in Betracht kommt, als dieser **vor** dem Karenzurlaub noch nicht verbraucht worden ist. Eine Aliquotierung ist jedoch nicht vorzunehmen, wenn ein Karenzurlaub in dem betreffenden Kalenderjahr lediglich - wenn auch bereits terminmäßig fixiert - für einen nach dem Erholungsurlaub liegenden Zeitpunkt geplant bzw. beantragt oder bereits bewilligt worden ist.

Ob der Verbrauch des Erholungsurlaubes in dem geplanten Ausmaß zu dem vorgesehenen Termin auch tatsächlich möglich ist, hängt allerdings von den Erfordernissen des Dienstbetriebes ab, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten angemessen Rücksicht zu nehmen ist (s. § 68 BDG). Für Hochschullehrer gibt es bezüglich der Aliquotierungsfrage keine Sonderregelung, hinsichtlich des Zeitpunktes des Verbrauches des Erholungsurlaubes ist bekanntlich auf die Aufgaben der Hochschullehrer in der Lehre besonders Rücksicht zu nehmen."

#### 6. Ausmaß des Erholungsurlaubes bei Freistellung gemäß § 160 BDG ; § 65 Abs. 3 BDG :

In Beantwortung einer Anfrage des Leiters der Personalabteilung der hiesigen Universitätsdirektion vom 14. Oktober 1999 zur Frage, ob und wie sich eine Freistellung gemäß § 160 BDG [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben "FREISTELLUNG – KARENZURLAUB - SONDERURLAUB" auf orangem Papier] auf das Ausmaß des in diesem Kalenderjahr zustehenden Erholungsurlaubes auswirkt, hat Herr MinRat Mag. Wolf-Dietrich BÖHM, Bundesministerium für Finanzen, Abteilung VII/6 (Dienst- und Besoldungsrecht) festgestellt :

"Bei einer Freistellung von den Dienstpflichten gemäß § 160 BDG 1979 ist entweder wie bei einem Sonderurlaub [gemäß § 74 BDG ; Anm. CALL] oder wie bei einem Karenzurlaub [gemäß § 75 BDG ; Anm. CALL] vorzugehen. Wird wie bei einem Karenzurlaub vorgegangen, hat die Freistellung auch alle Konsequenzen, die mit einem Karenzurlaub verbunden sind. Zeiten einer solchen Freistellung haben daher auf dem Erholungsurlaub dieselben Auswirkungen wie Zeiten eines Karenzurlaubes (d.h. Aliquotierung des Erholungsurlaubes im jeweiligen Kalenderjahr) ."

Der Dienststellenausschuß hat sich in seiner Sitzung am 9. Dezember 1999 mit dieser Frage befaßt. Der Dienststellenausschuß teilt die von MinRat Mag. BÖHM vertretene Rechtsauffassung nicht, da es sich bei einer **Freistellung ja nicht** – wie bei einem Karenzurlaub - um eine **Entbindung von allen Dienstpflichten**, sondern gemäß § 160 Abs. 1 BDG nur von jenen Dienstpflichten handle, "die die "Anwesenheit [des Freigestellten ; Anm. CALL] an der Universitätseinrichtung erfordern." Die übrigen Dienstpflichten, insbesondere die **Verpflichtung zur Forschung**, blieben jedoch **aufrecht und müßten erfüllt werden**, was üblicherweise nur **an einem anderen Ort** als an der Universitätseinrichtung geschehe ; daher könne eine nach dieser gesetzlichen Bestimmung gewährte **Freistellung keine aliquotierende Auswirkung auf das Ausmaß des Erholungsurlaubes haben**. Der Dienststellenausschuß hat beschlossen, dazu die Rechtsmeinung des BMWV einzuholen. Über das Ergebnis wird im nächsten, darauf folgenden Informationsrundsreiben berichtet werden.

### 7. Ausmaß des Erholungsurlaubes bei **Fünftagewoche** und **Samstagfeiertag**; § 66 Abs. 3 BDG :

Der BMWV hat im Rundschreiben 21/1994, GZ 10 582/9-Pr/1/94, vom 1. März 1994 das Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1993, GZ 920.044/3-II/A/6/93, folgenden Wortlautes wiedergegeben :

"Ein Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag nach § 66 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979) kann nur in folgenden Fällen [*dabei handelt es sich um zwei Alternativen ; Anm. CALL*] entstehen :

1. In die Zeit des Erholungsurlaubes muß ein gesetzlicher Feiertag auf einen Samstag fallen, d.h. am Freitag, der dem Samstagfeiertag unmittelbar vorangeht und am Montag, der dem Samstagfeiertag unmittelbar folgt, muß Erholungsurlaub im Sinne des § 64 BDG 1979 verbraucht werden.
2. Dem Samstagfeiertag muß ein (zumindest) fünf Tage dauernder Erholungsurlaub im Sinne des § 64 BDG 1979 vorangehen.

Schließt der Samstagfeiertag daher an einen Tag an, an dem der Bedienstete Dienst oder Journaldienst geleistet hat, oder an dem er - aus einem anderen Grund als dem Verbrauch des Erholungsurlaubes - vom Dienst befreit oder enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend war, ist der Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag ausgeschlossen."

### 8. **Zusätzlicher Erholungsurlaub durch Zeitausgleich für Journaldienste** :

Der BMWV hat im Erlaß vom 14. März 1975, GZ 68.178/7-15/75 (*Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Festsetzung der Journaldienste für die **Ärzte an den Universitätskliniken***) festgelegt : "Von den Journaldiensten sind 160 Stunden im Jahr durch Freizeit für den Zusatzurlaub im Ausmaß von vier Wochen auszugleichen".

In Beantwortung einer Anfrage des Dienststellenausschusses hat der BMWV im Erlaß vom 2. März 1998, GZ 4190/31-I/B/10A/98 seine frühere Ansicht bekräftigt und festgestellt : "Primär sind die ersten 160 Werktags-Journaldienststunden durch Zeitausgleich abzugelten. Ist der Konsum der Freizeitausgleichs grundsätzlich möglich, unterbleibt aber aus Gründen, die der betreffende Arzt selbst zu vertreten hat, kommt eine nachträgliche Abgeltung nicht in Frage. Eine sofortige Auszahlung der Journaldienst-Abgeltung ist nur ausnahmsweise an Kliniken möglich, an denen nachweislich eine Konsumation des Freizeitausgleichs im Interesse der Aufrechterhaltung des Klinikbetriebes aus zwingenden Gründen nicht möglich ist."

Zum Ausmaß des Zeitausgleichs für Journaldienste hat der BMWV im Erlaß vom 29. Juni 1977, GZ 86/15-110/77 "ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Ärzte, die nicht das ganze Jahr hindurch Dienst geleistet haben oder deren Journaldienstleistung so gering ist, daß ihnen nicht 160 Stunden als Freizeitausgleich abgezogen werden konnten, ein Freizeitausgleich (zusätzlicher Urlaub) auch nur im Ausmaß der abgezogenen [*gemeint ist "geleisteten" ; Anm. CALL*] Journaldienststunden gebührt. Ärzten, die keine Journaldienste leisten, gebührt daher auch kein zusätzlicher Urlaub. Ferner wird festgestellt, daß für Assistenzärzte (Universitätsassistenten) der Rektorstag sowie der 24. und 31. Dezember (sofern diese Tage nicht auf gesetzliche Feiertage fallen) als Werktage gelten, an denen Dienst zu leisten ist. Die von den Ärzten nach Dienstschluß geleisteten Journaldienste können an diesen Tagen sohin auch nur als Werktagsstunden verrechnet werden."

### 9. **Verbrauch des Erholungsurlaubes** ; § 68 Abs. 1 BDG :

Erlaß vom 9.1.1996 : "Gemäß § 68 BDG 1979 ist die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen vorzunehmen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Universitätsassistenten angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Soweit nicht zwin-

gende dienstliche Gründe entgegenstehen, hat der Universitätsassistent Anspruch, **die Hälfte** seines Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen.

Das heißt, der Universitätsassistent hat in einem Kalenderjahr, in dem ihm der volle Urlaubsanspruch (30 Werktage bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren) zusteht, nur Anspruch, 15 Werktage auf einmal zu verbrauchen, und dies auch nur dann, wenn es die dienstlichen Erfordernisse an der betreffenden Universitätseinrichtung zulassen."

*Der volle Verbrauch des Erholungsurlaubes ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, zu dem das **Dienstverhältnis** (einschließlich allfälliger, gemäß § 67 Abs. 1 BDG einzurechnender Dienstzeiten als vertragsbediensteter Universitätslehrer) **sechs Monate gedauert** hat. Siehe dazu auch 10. .*

*Universitätslehrern ist es mit Rücksicht auf den Lehrbetrieb im allgemeinen nicht möglich - wenn auch mit Ausnahme der Lehrer an Universitäten (§ 198 Abs. 1 BDG) nicht grundsätzlich untersagt (vgl. dazu auch § 172c Abs. 2 BDG), wie der an der Universität Graz tätige Ass.-Prof. Dr. Otto FRAYDENEGG-MONZELLO in seinem Artikel "Zum Urlaubsantrichtsrecht für Hochschullehrer", Österreichische Hochschulzeitung 44(10), S. 29 (1992) ausführlich dargelegt hat - während der Zeiten, zu denen Lehrveranstaltungen abgehalten werden (Oktober bis Jänner, März bis Juni), Erholungsurlaub zu verbrauchen. Während dieser Zeiten besteht, zumindest in der Praxis, meist ein Vorrang dienstlicher Interessen.*

**Der Dienststellenausschuß vertritt die Ansicht, daß diese Situation die Folge haben sollte, daß bei der kalendermäßigen Festlegung des Verbrauches des Erholungsurlaubes in der lehrveranstaltungsfreien Zeit (Semesterferien, Osterferien, Sommerferien, Weihnachtsferien) die persönlichen Verhältnisse der Bediensteten Vorrang vor den dienstlichen Interessen haben** (am 12. Oktober 1994 vom Dienststellenausschuß einstimmig gefaßter Beschluß).

*Der Antrag auf kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes ist auf dem von der Personalabteilung aufgelegten Vordruck und im Dienstwege , d.h. über den Instituts/Klinikvorstand/Leiter der Universitätseinrichtung, so rechtzeitig einzubringen, daß die Entscheidung durch den Rektor noch vor dem gewünschten Beginn des Erholungsurlaubes möglich ist. Der **Instituts/Klinikvorstand/Leiter der Universitätseinrichtung** hat das **Recht und die Pflicht**, zum Antrag auf kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes **Stellung zu nehmen** und den Antrag umgehend an die Personalabteilung weiterzuleiten. Für die **Entscheidung** über einen derartigen Antrag ist der **Rektor** zuständig (siehe. 1.) .*

**Es empfiehlt sich, selbst Aufzeichnungen über verbrauchten Erholungsurlaub zu führen, die erforderlichenfalls mit der von der Personalabteilung geführten Evidenz verglichen werden können.**

#### 10. Verbrauch des Erholungsurlaubes in den ersten sechs Monaten ; § 68 Abs. 2 BDG

*Erlaß vom 9.1.1996 : "In den **ersten 6 Monaten** des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses darf der Universitätsassistent nur ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes des Erholungsurlaubes für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses, also nur den aliquoten Anteil, verbrauchen, sofern nicht Zeiten aus einem unmittelbar vorangegangenen Vertragsdienstverhältnis auf das Ausmaß des Erholungsurlaubes angerechnet werden."*

*Ein Universitätsassistent, dessen öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis einschließlich gemäß § 67 Abs. 1 BDG anzurechnender Vertragsdienstzeiten am 1. Jänner noch nicht sechs Monate gedauert hat, darf also bis zum Ablauf von vollen sechs Monaten für jeden begonnenen Monat nur ein Zwölftel des Ausmaßes an Erholungsurlaub - also bis zu dem in der in 4. wiedergegebenen Tabelle angegebenen Ausmaß - verbrauchen. Siehe dazu auch den letzten Absatz von 4. .*

### 11. Übertragung, ansonsten Verfall des Erholungsurlaubes ; § 69 BDG :

*Erlaß vom 9.1.1996 : "Gemäß § 69 BDG 1979 verfällt der Erholungsurlaub, wenn ihn der Universitätsassistent nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Ist der Verbrauch bis dahin aus dienstlichen Gründen nicht möglich, verfällt der Erholungsurlaub erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahrs. Gemäß § 1 Abs. 1 Z 16 DVV hat die Feststellung über das Ausmaß und den Verfall des Erholungsurlaubes der Rektor zu treffen."*

*Die **Mitteilung** des Instituts/Klinikvorstandes/Leiters der Universitätseinrichtung, daß ein dieser Universitätseinrichtung zugeordneter Bediensteter den **Erholungsurlaub des vergangenen Kalenderjahres aus dienstlichen Gründen nicht verbrauchen** konnte, und das **Ersuchen**, diesen **Erholungsurlaub in das folgende Kalenderjahr zu übertragen**, ist unter **an den Rektor** zu richten (siehe dazu auch 1. ) und **so rechtzeitig** einzubringen, daß die **Entscheidung** durch den Rektor noch **vor dem 31. Dezember** des laufenden Kalenderjahres **möglich** ist.*

*Die **nochmalige Übertragung** eines Erholungsurlaubes, der zwar aus dienstlichen Gründen nicht verbraucht werden konnte, aber aus dem Anspruch auf Erholungsurlaub im vorletzten Kalenderjahr stammt, ist **nicht zulässig**. Das "Guthaben" an nicht verbrauchtem Erholungsurlaub kann somit höchstens das Ausmaß des Anspruches auf Erholungsurlaub von drei Kalenderjahren erreichen. Wird von einem derartigen Guthaben Erholungsurlaub verbraucht, so betrifft das zuerst immer den zeitlich am längsten zurückliegenden Anspruch.*

### 12. Verfall des Erholungsurlaubes bei Karenzurlaub aus besonderem Anlaß ; § 69 BDG :

*Erlaß vom 9.1.1996 : "In Fällen, in denen ein Karenzurlaub nach dem MSchG bzw. dem EKUG in Anspruch genommen wurde, gelten Sonderregelungen ( s. § 69 BDG 1979)."*

### 13. Abgeltung von nicht verbrauchtem Erholungsurlaub :

*Erlaß vom 9.1.1996 : "Im Gegensatz zum Vertragsassistenten [siehe dazu die §§ 28a und 28a VBG sowie **2. B. 14.** ; *Anm. CALL*] steht dem Universitätsassistenten **weder** eine **Urlaubsentschädigung** noch eine **Urlaubsabfindung** zu. Da ein nicht konsumierter Urlaub im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses (Zeitablauf, Austritt etc.) ersatzlos verfällt, sollte dem Universitätsassistenten der Verbrauch des ihm zustehenden Erholungsurlaubes in diesem Kalenderjahr ermöglicht werden."*

*Bei der Möglichkeit, den Erholungsurlaub noch vor Enden des Dienstverhältnisses verbrauchen zu können, sind natürlich ebenfalls die dienstlichen Interessen zu berücksichtigen (§ 68 Abs. 1 BDG und 9. ).*

## 2. VERTRAGSBEDIENSTETE

*Die vertragsbediensteten Universitätslehrer sind die **Vertragsprofessoren** gemäß § 57 VBG, die **Vertragsdozenten** gemäß § 55 VBG, die **Vertragsassistenten** gemäß § 51 VBG und die **Vertragslehrer** an Universitäten gemäß § 50 VBG*

### A. Gesetzliche Grundlagen

*Das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Bundes ist im VBG geregelt.*

*Die sich auf den Erholungsurlaub beziehenden **Bestimmungen des VBG** sind in **Abschnitt I** des VBG enthalten und sind **denen des BDG außerordentlich ähnlich**, in vielen Paragraphen sogar wortident, wenn man von den terminologischen Anpassungen des Ersatzes von "Beamter" (BDG) durch "Ver*

tragsbediensteter" (VBG) , von "öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis" (BDG) durch "Dienstverhältnis (als Vertragsbediensteter)" (VBG) , und von "Verwendungsgruppe" (BDG) durch "Entlohnungsgruppe" (VBG) sowie von ganz geringen grammatikalischen oder syntaktischen Änderungen und dem Wegfall der Passage "Vertragsbedienstetengesetz 1948" beim Zitat von Paragraphen dieses Gesetzes sowie Zitanpassungen absieht. Unter Berücksichtigung dieser terminologischen Änderungen ergibt sich folgende Konkordanz zwischen BDG und VBG , wobei auffällt, daß die Abfolge der Bestimmungen im VBG von der Abfolge der entsprechenden Bestimmungen im BDG abweicht, jedoch logischer erscheint als Letztere :

Überschrift	§ VBG	Änderungen des VBG gegenüber dem BDG	§ BDG
Anspruch auf Erholungsurlaub	27	keine	64
Ausmaß des Erholungsurlaubes	27 a	Wegfall von Abs. 1 Z. 2 lit. b	65
Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Invalide	27 b	keine	72
Erholungsurlaub bei Fünftageweche	27 c	keine	66
Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden	27 d	Abs. 2 Z. 2 modifiziert	78
Verbrauch des Erholungsurlaubes	27 e	Abs. 1 modifiziert	68
Vorgriff auf künftige Urlaubsansprüche	27 f	keine	70
Erkrankung während des Erholungsurlaubes	27 g	Abs. 2 modifiziert	71
Verfall des Erholungsurlaubes	27 h	keine	69
Unterbrechung des Erholungsurlaubes und Verhinderung des Urlaubsantrittes	28	Abs. 1 modifiziert	77
Heimaturlaub	29	keine	73

Der § 67 BDG "Berücksichtigung von Vertragsdienstzeiten und des Erholungsurlaubes aus einem Vertragsdienstverhältnis" fehlt naturgemäß im VBG.

§ 27 d VBG "Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden" ist - ebenso wie der gleich überschriebene und eine analoge Regelung enthaltende § 78 BDG - für Universitätslehrer nicht relevant, weshalb die Änderung nicht wiedergegeben wird.

Die in der obigen Konkordanz vermerkte, **materielle Abweichung** der § 27 e, § 27 g und § 28 VBG von den entsprechenden § 68, § 71 und § 77 BDG beruht auf einer **unterschiedlichen Art der Bestimmung des Zeitraums**, zu dem der **Erholungsurlaub** konsumiert wird : Bei **Beamten** ist gemäß § 68 BDG der **Zeitraum** des Verbrauches des **Erholungsurlaubes von der Dienststelle** (d.h. konkret vom Rektor) unter Interessensausgleich zwischen den dienstlichen Interessen und den persönlichen Verhältnissen des Beamten kalendermäßig **festzulegen**. Bei **Vertragsbediensteten** ist gemäß § 27 e VBG über den **Zeitraum** des Verbrauches des **Erholungsurlaubes** zwischen der Dienststelle (konkret dem Rektor) und dem Vertragsbediensteten rechtzeitig eine dem erwähnten Interessensausgleich Rechnung tragende **Vereinbarung zu treffen**. Nachstehend wird der Wortlaut der Absätze des VBG wiedergegeben, deren Wortlaut materiell anders gefaßt ist als das BDG, wobei die materiell abweichenden Passagen unterstrichen sind :

### Ausmaß des Erholungsurlaubes

§ 27 a. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr

1. 30 Werktage [das sind Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag ; Anm. CALL] bei einem Dienstalder von weniger als 25 Jahren,
2. 36 Werktage bei einem Dienstalder von 25 Jahren.

(2) bis (7) [wie § 65 Abs. 2 bis 7 BDG] .

## Verbrauch des Erholungsurlaubes

§ 27 e. (1) Über den Verbrauch des Erholungsurlaubes ist rechtzeitig vor jedem Urlaubsantritt unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen eine Vereinbarung zu treffen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten angemessen Rücksicht zu nehmen ist [*für die kalendermäßige Festlegung des Zeitraumes, zu dem der Erholungsurlaub verbraucht wird, ist der Rektor als Dienststellenleiter zuständig, der Instituts/Klinikvorstand/Leiter der Universitätseinrichtung hat zum Antrag eines Beamten auf kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes Stellung zu nehmen und ihn zeitgerecht an die Personalabteilung weiterzuleiten ; Anm. CALL*] .

(2) [ ... (wie § 68 Abs. 2 BDG) ... ] .

## Erkrankung während des Erholungsurlaubes

§ 27 g. (1) [ ... (wie § 71 Abs. 1 BDG) ... ] .

(2) Der Vertragsbedienstete hat der Dienststelle, mit der die Vereinbarung über den Erholungsurlaub getroffen wurde [*das ist die Universität. Konkret muß die Mitteilung an die Personalabteilung der Universitätsdirektion erfolgen ; Anm. CALL*] , nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Vertragsbediensteten zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der Vertragsbedienstete ohne schuldhaftes Verzug ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers [*das ist die Tiroler Gebietskrankenkasse TGKK ; Anm. CALL*] über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen. Erkrankt der Vertragsbedienstete während eines Erholungsurlaubes im Ausland, so ist dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung darüber beizufügen, daß es von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Eine solche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die ärztliche Behandlung (stationär oder ambulant) in einer Krankenanstalt erfolgte und hierfür eine Bestätigung dieser Anstalt vorgelegt wird. Kommt der Vertragsbedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

(3) bis (5) [ ... (wie § 71 Abs. 3 bis 5 BDG) ... ] .

## Unterbrechung des Erholungsurlaubes und Verhinderung des Urlaubsantrittes

§ 28. (1) Die Vereinbarung über den Verbrauch des Erholungsurlaubes schließt eine aus besonderen dienstlichen Rücksichten gebotene abändernde Anordnung nicht aus. Der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes ist, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen.

(2) [ ... (wie § 77 Abs. 2 BDG) ... ] .

*Zu den Bestimmungen des BDG hinzu kommen die §§ 28a, 28b und 28c VBG, die eine **finanzielle Abgeltung für vor dem Ende des Dienstverhältnisses nicht verbrauchten Erholungsurlaub** vorsehen und die **im BDG keine Entsprechung** haben, da dieses Recht **nur den Vertragsbediensteten**, nicht aber den Beamten zusteht.*

## Entschädigung für den Erholungsurlaub

§ 28 a. (1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf eine Entschädigung, wenn das Dienstverhältnis nach dem Entstehen des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch des Erholungsurlaubes endet (Urlaubsentschädigung).



(2) Die Urlaubsentschädigung gebührt in der Höhe jenes Teiles des Monatsentgeltes und der Kinderzulage, der dem Vertragsbediensteten während des Erholungsurlaubes zugekommen wäre, wenn er diesen in dem Kalenderjahr verbraucht hätte, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist.

(3) Endet das Dienstverhältnis nach dem Entstehen des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch des Erholungsurlaubes während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15 c MSchG oder § 8 EKUG durch

1. begründeten vorzeitigen Austritt des Vertragsbediensteten,
2. Kündigung durch den Dienstgeber oder
3. einvernehmliche Auflösung,

so ist der Berechnung der Urlaubsentschädigung jenes Beschäftigungsausmaß zugrunde zu legen, das in dem Urlaubsjahr, in dem der zu entschädigende Urlaubsanspruch entstanden ist, für den Vertragsbediensteten überwiegend maßgebend war.

(4) Ein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht nicht [*mit Ausnahme von Z. 1 gebührt in diesen Fällen eine Abfindung für den Erholungsurlaub gemäß § 28b VBG (s.u.)*], wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind; *Anm. CALL*], wenn

1. der Vertragsbedienstete in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund übernommen wird,
2. der Vertragsbedienstete ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt,
3. der Vertragsbedienstete aus seinem Verschulden entlassen wird,
4. das Dienstverhältnis in den ersten sechs Monaten seiner Dauer durch einverständliche Lösung oder Zeitablauf endet oder
5. das Dienstverhältnis im ersten Jahr seiner Dauer durch Kündigung seitens des Vertragsbediensteten endet.

(5) Ein Anspruch auf Urlaubsentschädigung aus einem im laufenden Kalenderjahr entstandenen Erholungsurlaub besteht nicht [*in diesen Fällen gebührt eine Abfindung für den Erholungsurlaub gemäß § 28b VBG (s.u.)*], wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind; *Anm. CALL*], wenn das Dienstverhältnis in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres durch einverständliche Lösung, Zeitablauf oder Kündigung seitens des Vertragsbediensteten endet.

### **Abfindung für den Erholungsurlaub**

**§ 28 b.** (1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf eine Abfindung, wenn das Dienstverhältnis vor Verbrauch des Erholungsurlaubes endet und kein Anspruch auf Urlaubsentschädigung [*gemäß § 28a VBG; Anm. CALL*] besteht (Urlaubsabfindung).

(2) Die Urlaubsabfindung beträgt für jede Woche des Dienstverhältnisses seit Beginn des Kalenderjahres, in dem ein Erholungsurlaub nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünfzigstel des Teiles des Monatsentgeltes und der Haushaltszulage, der dem Vertragsbediensteten während des Erholungsurlaubes zugekommen wäre.

(3) Wird der Vertragsbedienstete in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund übernommen, so besteht kein Anspruch auf Urlaubsabfindung.

### **Verlust des Anspruches auf Erholungsurlaub und auf Urlaubsabfindung**

**§ 28 c.** Der Vertragsbedienstete verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub und auf Urlaubsabfindung [*gemäß § 28b; Anm. CALL*], wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt [*der Austritt (vorzeitige Auflösung eines auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses - wie es das Dienstverhältnis von Vertragsassistenten immer ist - durch den Dienstnehmer) ist in § 34 Abs. 5 geregelt. Ein wichtiger Grund dafür liegt insbesondere vor, wenn der Vertragsbedienstete zur Dienstleistung unfähig*

wird oder wenn die Dienstleistung ohne Schaden für seine Gesundheit nicht mehr fortsetzen kann ; Anm. CALL] . Er verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub, wenn er aus seinem Verschulden entlassen [die Entlassung (vorzeitige Auflösung eines auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses durch den Dienstnehmer ist in § 34 Abs. 2 geregelt ; Anm. CALL] wird; der Anspruch auf Urlaubsabfindung [gemäß § 28b ; Anm. CALL] bleibt ihm in diesem Fall gewahrt.

Für die vertragsbediensteten **Universitätslehrer** gelten im Hinblick auf den Erholungsurlaub – in Analogie zu dem beamteten Universitätslehrern - **spezielle Bestimmungen**. Auf **Vertragslehrer** ist gemäß § 50 Abs. 1 VBG der **Unterabschnitt E des 6. Abschnittes** des Besonderen Teiles des BDG – und damit auch die §§ 198 und 200 BDG, deren Text auszugsweise unter **1. A.** wiedergegeben ist – anzuwenden. Für **Vertragsassistenten** stellt § 51 Abs. 1 VBG explizit fest, daß der **Abschnitt I VBG** - mit bestimmten, nicht auf den Erholungsurlaub sich beziehenden Ausnahmen – anzuwenden ist. Für **Vertragsdozenten** stellt § 55 Abs. 3 VBG fest, daß u.a. § 172c BDG – dessen Text unter **1. A.** wiedergegeben ist – anwendbar ist ; § 55 Abs. 3 VBG stellt fest, daß § 27a Abs. 1 und 4 bis 7 VBG auf Vertragsdozenten nicht anwendbar ist. Für **Vertragsprofessoren** stellt § 57 Abs. 5 VBG fest, daß u.a. § 167 BDG – dessen Text unter **1. A.** wiedergegeben ist – anwendbar ist.

## **B. Erläuterungen und Erlässe des BMWV**

Zu den gesetzlichen Bestimmungen werden nachstehend ergänzende Informationen gegeben.

Der BMWV hat - nach neuerlicher Befassung des Bundeskanzleramtes und in Abänderung des Erlasses vom 28. Juni 1994, GZ 4190/46-I/B/10A/94 - im Erlaß vom 9. Jänner 1996, GZ 4190/94-I/B/10A/95, zum Betreff "Universitäts- und Vertragsassistenten ; Anspruch auf Erholungsurlaub" (im Folgenden als "Erlaß vom 9.1.1996" zitiert) seine Rechtsansicht zu dieser Materie zusammengefaßt. Die Ausführungen gelten sinngemäß auch für Vertragslehrer, Vertragsdozenten und Vertragsprofessoren

### **1. Zuständigkeit :**

Als Dienststellenleiter ist der Rektor für alle im Zusammenhang mit dem Erholungsurlaub von Vertragsbediensteten zu treffenden Entscheidungen zuständig.

### **2. Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf Erholungsurlaub ; § 27 a Abs. 1 VBG :**

Erlaß vom 9.1.1996 : "Zur Frage, wann der Urlaubsanspruch für ein Kalenderjahr jeweils entsteht, enthält das VBG keine Regelung. In der Rechtsprechung zum Urlaubsgesetz und vom überwiegenden Teil der Lehre wurde diese Frage bis [soll vermutlich heißen "bisher" ; Anm. CALL] dahingehend gelöst, daß mit Beginn des zweiten Arbeitsjahres der volle Urlaubsanspruch entsteht. Das VBG geht grundsätzlich vom Kalenderjahr als Urlaubs(Arbeits)jahr aus. Der volle Urlaubsanspruch von Vertragsassistenten entsteht daher jedenfalls mit Beginn des auf den Dienstantritt folgenden Kalenderjahres.

Im obigen Beispiel [vgl. das in 5. zitierte Beispiel ; Anm. CALL] (Dienstantritt am 1. September) wäre somit ab dem folgenden **1. Jänner** der **volle** Urlaubsanspruch gegeben. Der volle Urlaubsanspruch entsteht auch dann, wenn das Dienstverhältnis im Laufe des Kalenderjahres - z.B. durch Zeitablauf - endet."

### **3. Ausmaß des Erholungsurlaubes ; § 27 a Abs. 1 VBG :**

Erlaß vom 9.1.1996 : "Gemäß § 27 a VBG 1948 beträgt das Urlaubsausmaß für Vertragsassistenten in jedem Kalenderjahr bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren 30 Werktage.

[... (unter 5. wiedergegebener Text) ...]

Hat das Dienstverhältnis in diesem Kalenderjahr [*gemeint ist das Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis als Vertragsassistent begründet wurde ; Anm. CALL*] bereits ununterbrochen sechs Monate gedauert, so gebührt der volle Erholungsurlaub."

*Das Kriterium für das Ausmaß des Erholungsurlaubes ist also nur das Dienstalder, nicht das Beschäftigungsausmaß (siehe dazu auch 4. ).*

#### 4. Ausmaß des Erholungsurlaubes und Dienstalder bei Teilbeschäftigung ; § 27 a Abs. 1 VBG :

*Wie aus der Formulierung des § 27 VBG hervorgeht, ist das Ausmaß des Erholungsurlaubes unabhängig vom Beschäftigungsausmaß, d.h. es ist jeweils für halbbeschäftigte, dreiviertelbeschäftigte und vollbeschäftigte vertragsbedienstete Universitätslehrer.*

*Bezüglich der Interpretation des in § 27a Abs. 1 als Kriterium genannten und in § 27a Abs. 6 definierten Begriffes "Dienstalder" hat der Bundesminister für Finanzen in seinem Erlaß vom 31. Jänner 1958, Z. 12.607-21/195, zum Ausmaß des Erholungsurlaubes bei Teilbeschäftigung festgestellt : "Der Oberste Gerichtshof hat am 22. Oktober 1957 unter der Z 4 Ob 145/57 entschieden, daß unter der für die Urlaubsdauer maßgebenden Dienstzeit die in vertragsmäßiger Eigenschaft tatsächlich zurückgelegten Jahre zu verstehen sind, ohne daß es hierbei auf das Beschäftigungsausmaß ankommt".*

#### 5. Ausmaß des Erholungsurlaubes in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres ; § 27 a Abs. 2 VBG :

*Erlaß vom 9.1.1996 : "In dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis als Vertragsassistent begründet wird, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes.*

*Beispiel : Beginn des Dienstverhältnisses 1. September - Urlaubsanspruch vier Zwölftel, also 10 Werktage [das sind bei Fünftageweche neun Arbeitstage ; Anm. CALL].*

*Bezüglich der Zahl der Werktage bzw. Arbeitstage, die der Anspruch auf Erholungsurlaub in den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses ausmacht, wird auf die in 1. B. 4. getroffenen Aussagen und die dort wiedergegebene Tabelle verwiesen, die auch für Vertragsassistenten zutreffen.*

*Die Aliquotierung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes in den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses ist nur in dem Kalenderjahr wirksam, in dem das Dienstverhältnis begonnen wurde. Die Aliquotierung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes endet in diesem Kalenderjahr nach Ablauf von sechs Monaten (einschließlich anzurechnender Vertragsdienstzeiten), wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Juli begründet worden ist, jedenfalls aber mit Ablauf dieses Kalenderjahres, wenn das Dienstverhältnis nach dem 30. Juni begründet worden ist. Das volle Ausmaß des Erholungsurlaubes gebührt, wenn das Dienstverhältnis sechs Monate gedauert hat, jedenfalls aber ab dem 1. Jänner des auf den Beginn des Dienstverhältnisses folgenden Kalenderjahres.*

*Allerdings darf der Verbrauch des Erholungsurlaubes auch nach dem 1. Jänner bis zum Erreichen einer Dienstzeit von sechs Monaten ein Zwölftel je begonnenen Monat nicht übersteigen, also nur das in obiger Tabelle genannte Ausmaß erreichen. Siehe dazu auch 11. .*

#### 6. Ausmaß des Erholungsurlaubes bei Karenzurlaub ; § 27 a Abs. 3 VBG :

*Die in 1. B. 5. getroffenen Aussagen treffen auch für die vertragsbediensteten Universitätslehrer zu.*

#### 7. Ausmaß des Erholungsurlaubes bei Freistellung gemäß § 160 BDG ; § 27 a Abs. 3 VBG :

*Die in 1. B. 6. getroffenen Aussagen treffen auch für die vertragsbediensteten Universitätslehrer zu.*

8. Ausmaß des Erholungsurlaubes bei **Fünftagewoche** und **Samstagfeiertag** ; § 27 c Abs. 3 VBG :

Die in **1. B. 7.** getroffenen Aussagen treffen auch für die vertragsbediensteten Universitätslehrer zu.

9. Zeitausgleich für **Journaldienste** :

Die in **1. B. 8.** getroffenen Aussagen treffen auch für Vertragsassistenten zu.

10. **Verbrauch** des Erholungsurlaubes ; § 27 e VBG :

Erlaß vom 9.1.1996 : "Gemäß § 27 e VBG ist über den Verbrauch des Erholungsurlaubes **rechtzeitig** vor jedem Urlaubsantritt unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen eine Vereinbarung zu treffen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Vertragsassistenten angemessen Rücksicht zu nehmen ist.

Soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, hat der Vertragsassistent Anspruch, **die Hälfte** des Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen.

Das heißt, der Vertragsassistent hat in einem Kalenderjahr, in dem ihm der volle Urlaubsanspruch (30 Werktage bei einem Dienstalster von weniger als 25 Jahren) zusteht, nur Anspruch, 15 Werktage auf einmal zu verbrauchen, und dies auch nur dann, wenn sein Dienst an der betreffenden Universitätseinrichtung dies zuläßt."

**Der volle Verbrauch** des Erholungsurlaubes ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, zu dem das **Dienstverhältnis sechs Monate gedauert** hat. Siehe dazu auch 11. .

Universitätslehrern ist es mit Rücksicht auf den Lehrbetrieb im allgemeinen nicht möglich - wenn auch mit Ausnahme der Lehrer an Universitäten (§ 198 Abs. 1 BDG) nicht grundsätzlich untersagt (vgl. dazu auch § 172c Abs. 2 BDG) , wie der an der Universität Graz tätige Ass.-Prof. Dr. Otto FRAYDENEGG-MONZELLO in seinem Artikel "Zum Urlaubsantrittsrecht für Hochschullehrer", Österreichische Hochschulzeitung 44(10), S. 29 (1992) ausführlich dargelegt hat - während der Zeiten, zu denen Lehrveranstaltungen abgehalten werden (Oktober bis Jänner, März bis Juni), Erholungsurlaub zu verbrauchen. Während dieser Zeiten besteht, zumindest in der Praxis, meist ein Vorrang dienstlicher Interessen.

**Der Dienststellenausschuß vertritt die Ansicht, daß diese Situation die Folge haben sollte, daß bei der kalendermäßigen Festlegung des Verbrauches des Erholungsurlaubes in der lehrveranstaltungsfreien Zeit (Semesterferien, Osterferien, Sommerferien, Weihnachtsferien) die persönlichen Verhältnisse der Bediensteten Vorrang vor den dienstlichen Interessen haben** (am 12. Oktober 1994 vom Dienststellenausschuß einstimmig gefaßter Beschluß).

**Der Antrag auf kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes** ist auf dem von der Personalabteilung aufgelegten **Vordruck** und **im Dienstwege** , d.h. über den Instituts/Klinikvorstand/Leiter der Universitätseinrichtung, so **rechtzeitig** einzubringen, daß die Entscheidung durch den Rektor noch vor dem gewünschten Beginn des Erholungsurlaubes möglich ist. Der **Instituts/Klinikvorstand/Leiter der Universitätseinrichtung** hat das **Recht und die Pflicht**, zum Antrag auf kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes **Stellung zu nehmen** und den Antrag umgehend an die Personalabteilung weiterzuleiten. Für die **Entscheidung** über einen derartigen Antrag ist der **Rektor** zuständig (siehe. 1.) .

**Es empfiehlt sich, selbst Aufzeichnungen über verbrauchten Erholungsurlaub zu führen, die erforderlichenfalls mit der von der Personalabteilung geführten Evidenz verglichen werden können.**

**11. Verbrauch des Erholungsurlaubes in den ersten sechs Monaten ; § 27 e VBG :**

*Erlaß vom 9.1.1996 : "In den ersten 6 Monaten des Dienstverhältnisses darf der Verbrauch des Erholungsurlaubes ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses nicht übersteigen.*

*Sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, besteht Anspruch auf ungeteilten Verbrauch dieses aliquoten Erholungsurlaubsanspruch [korrekt "Urlaubsanspruches"; Anm. CALL]."*

*Im übrigen wird auf die in 1. B 10. getroffenen Aussagen verwiesen.*

**12. Verfall des Erholungsurlaubes ; Übertragung ; § 27 h VBG :**

*Die in 1. B 11. getroffenen Aussagen treffen auch für die vertragsbediensteten Universitätslehrer zu.*

**13. Verfall des Erholungsurlaubes bei Karenzurlaub aus besonderem Anlaß ; § 27 h VBG :**

*Die in 1. B 12. getroffenen Aussagen treffen auch für die vertragsbediensteten Universitätslehrer zu.*

**14. Abgeltung von nicht verbrauchtem Erholungsurlaub ; § 28 a und 28 b VBG ; :**

*Erlaß vom 9.1.1996 : "Endet das Dienstverhältnis nach dem Entstehen des Urlaubsanspruchs, jedoch vor seinem Verbrauch, so hat der Vertragsassistent - im Gegensatz zum Universitätsassistenten [vgl. dazu 1. B 13.; Anm. CALL] - Anspruch auf eine Entschädigung (Urlaubsentschädigung, s. § 28 a VBG 1948). In den Fällen des § 28 a Abs. 4 VBG :*

- a) Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ,
  - b) vorzeitiger Austritt ohne wichtigen Grund ,
  - c) Entlassung aus Verschulden des Vertragsassistenten ,
  - d) einverständliche Lösung oder Zeitablauf in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres
- besteht kein Anspruch auf Urlaubsentschädigung.*

*In den Fällen, in denen kein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht, hat der Vertragsassistent Anspruch auf Urlaubsabfindung, wenn das Dienstverhältnis vor Verbrauch des Erholungsurlaubes endet.*

*Wird der Vertragsassistent in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund übernommen, so besteht **kein** Anspruch auf Urlaubsabfindung. Die Höhe der Urlaubsabfindung bemißt sich gemäß § 28 b Abs. 2 VBG 1948."*

*Bei der Möglichkeit, den Erholungsurlaub noch vor Enden des Dienstverhältnisses verbrauchen zu können, sind natürlich ebenfalls die dienstlichen Interessen zu berücksichtigen (§ 27 e Abs. 1 VBG).*

*Bei der **Entschädigung** für den Erholungsurlaub wird dem ausscheidenden vertragsbediensteten Universitätslehrer der **nicht verbrauchte Erholungsurlaub finanziell so abgegolten**, als ob das Dienstverhältnis um diesen Zeitraum länger gedauert hätte.*

*Der häufigste Fall, daß ein Anspruch auf **Urlaubsabfindung** entsteht, tritt ein, wenn das Dienstverhältnis des vertragsbediensteten Universitätslehrers entweder durch Ablauf der Bestelldauer oder durch einverständliche Lösung vor dem 1. Juli eines Kalenderjahres endet. In diesem Fall wird der Berechnung der gesamte, für dieses Kalenderjahr gebührende, aber noch nicht verbrauchte Erholungsurlaub (sowie allenfalls ein aus dem Vorjahr stammender, noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub) zugrunde gelegt, und zwar auch dann, wenn das Dienstverhältnis des Vertragsassistenten insgesamt weniger als sechs Monate gedauert hat (die Aliquotierung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes in den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses erstreckt sich*

nur auf das Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis begonnen hat (siehe dazu auch die in 5. gegebenen Erläuterungen) . Die Berechnung der Höhe der Urlaubsabfindung erfolgt derart, daß das für die Zeit des nicht verbrauchten Erholungsurlaubes gebührende Monatsentgelt einschließlich der Haushaltszulage mit dem Verhältnis der Zahl der Wochen, die das Dienstverhältnis in diesem Kalenderjahr gedauert hat, zu zweiundfünfzig Wochen multipliziert, also mit diesem Verhältnis aliquotiert wird.

### Abkürzungen

<i>Abs.</i>	=	<i>Absatz</i>
<i>BDG</i>	=	<i>Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979</i>
<i>BGBI. Nr.</i>	=	<i>Bundesgesetzblatt Nummer</i>
<i>BMWV</i>	=	<i>Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr (oder frühere Bezeichnungen)</i>
<i>bzw.</i>	=	<i>beziehungsweise</i>
<i>d.h.</i>	=	<i>das heißt</i>
<i>DVV</i>	=	<i>Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981</i>
<i>EKUG</i>	=	<i>Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1989</i>
<i>GG</i>	=	<i>Gehaltsgesetz 1956</i>
<i>GZ</i>	=	<i>Geschäftszahl</i>
<i>leg.cit.</i>	=	<i>legis citatae (lateinisch "des zitierten Gesetzes")</i>
<i>lit.</i>	=	<i>littera (lateinisch "Buchstabe")</i>
<i>MSchG</i>	=	<i>Mutterschutzgesetz 1979</i>
<i>RGV</i>	=	<i>Reisegebührenvorschrift 1955</i>
<i>s.</i>	=	<i>siehe</i>
<i>s.u.</i>	=	<i>siehe unten</i>
<i>u.a.</i>	=	<i>unter anderem</i>
<i>VBG</i>	=	<i>Vertragsbedienstetengesetz 1948</i>
<i>vgl.</i>	=	<i>vergleiche</i>
<i>Z.</i>	=	<i>Ziffer</i>
<i>z.T.</i>	=	<i>zum Teil</i>